

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Lohfelden

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 28.1.1986 am 17.2.1986 aufgrund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes folgende

Geschäftsordnung

für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Lohfelden beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

1. Die Betriebsführung der Gemeindewerke Lohfelden obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Jeder Betriebsleiter trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2

Die Aufgaben der Betriebsleitung

1. Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige.
 - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung.
 - c) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen.
 - d) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung.
 - e) Vorbereitung von vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen.
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte.
2. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter
 - a) Dem kaufmännischen Betriebsleiter obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfaßt:
 1. Allgemeine Verwaltung
 2. Materialwirtschaft und Einkauf
 3. Rechnungswesen (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
 4. Betriebswirtschaft und Auftragsabrechnung
 5. Verkaufsabrechnung
 6. Datenverarbeitung und Organisation
 7. Innenrevision
 8. Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge
 9. Öffentlichkeitsarbeit
 10. Personalverwaltung (personelle und soziale Angelegenheiten)

- b) Dem technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfaßt:
1. Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Wasser und Industriestammgleis
 2. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche Wasser und Industriestammgleis
 3. Überwachung und Steuerung des Bezuges von Wasser
 4. Prüf- und Meßwesen
 5. Betriebswerkstätten
 6. Fuhrpark
 7. Hoch- und Tiefbau
 8. Informationstechnik
 9. Technische Betreuung der Sondervertragskunden
 10. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

§ 3 Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereiches bzw. – im Vertretungsfalle – auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereiches weisungsbefugt.

§ 4

Die Betriebsleitung hat die Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu beachten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 18.2.1986 in Kraft.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Lohfelden

gez. Knoche, Bürgermeister